

**Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Landesprüfungsamt)**

M 1

Bekanntmachung

**über die Termine und das
Meldeverfahren zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
nach dem Wintersemester 2020/2021
für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen**

TERMINE

ERSTER ABSCHNITT DER ÄRZTLICHEN PRÜFUNG

Dienstag, 09. März 2021	Schriftlicher Teil		
	Stoffgebiet I Physik für Mediziner Physiologie	80 Fragen	Dauer: 4 Stunden
	Stoffgebiet II Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie	80 Fragen	
Mittwoch, 10. März 2021	Stoffgebiet III Biologie für Mediziner und Anatomie	100 Fragen	Dauer: 4 Stunden
	Stoffgebiet IV Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	60 Fragen	

**Die mündlich-praktischen Prüfungen in den Fächern Anatomie, Biochemie/
Molekularbiologie und Physiologie werden voraussichtlich in Göttingen in der
Zeit vom**

01. März bis 31. März 2021

stattfinden.

MELDEVERFAHREN

I. FORM DER ANMELDUNG

Die vorgeschriebenen Antragsformulare auf Zulassung zu den Prüfungen liegen ab sofort im Landesprüfungsamt sowie im Studiendekanat/Prüfungsangelegenheiten vor Raum 1.D1 244 (gegenüber Aufzug C2/ Ebene 1) aus. Darüber hinaus sind die Anträge auch online abrufbar (www.nizza.niedersachsen.de).

II. MELDETERMIN UND NACHREICHTERMIN

Nach § 10 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) müssen die Anträge bis zum

10. Januar 2021

dem Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (Landesprüfungsamt), Nobelring 4, 30627 Hannover, zugegangen sein.

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der Praktischen Übungen, Kurse und Seminare nach Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Satz 2) ÄApprO werden durch eine zusammenfassende Bescheinigung (Sammelbescheinigung) erbracht. Die Sammelbescheinigung wird durch das Studiendekanat der Universitätsmedizin Göttingen direkt an den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) weitergeleitet. Entsprechende Angaben auf dem Antragsformular können vernachlässigt werden.

Nachweise über Wahlfächer werden durch die Universität weiterhin in Form von Einzelscheinen ausgegeben und sind mit Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen.

Prüfungsbewerber, die bis zum 10. Januar 2021 noch nicht alle Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen praktischen Unterrichtsveranstaltungen beifügen können, können die fehlenden Bescheinigungen

bis spätestens Freitag, 05. Februar 2021 nachreichen.

Verspätete Anträge:

Nach dem **10. Januar 2021** eingehende Zulassungsanträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn:

- a) ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis unverzüglich glaubhaft gemacht wird und
- b) der Stand des Prüfungsverfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers zulässt.

Der absolute Schlusstermin für verspätete Anträge liegt vier Wochen vor der Prüfung. Später eingehende Anträge werden, unabhängig vom Grund der Verspätung und vom Stand des Verfahrens, nicht mehr berücksichtigt.

Nach dem Eingang des Antrages erhält jeder Prüfungsbewerber eine schriftliche Bestätigung, mit der zugleich **die Bearbeitungsnummer** für eventuell nachzureichende Nachweise mitgeteilt wird.

III. ZUSAMMENSTELLUNG DER PRÜFUNGSGRUPPEN

Bei den mündlichen Prüfungen werden jeweils Vierergruppen geprüft. Wünsche der Prüfungsbewerber für die Zusammensetzung der Prüfungsgruppen werden – soweit möglich – berücksichtigt. Aus organisatorischen Gründen ist das nur möglich, wenn die Anträge

- a) gleichzeitig, zweckmäßigerweise in einem Umschlag eingehen
- b) **vollständig sind, d.h. alle vorzulegenden Urkunden und Nachweise, mit Ausnahme der im laufenden Semester zu erwerbenden Praktikumsscheine, beigefügt sind**
- c) bis spätestens **11. November 2020** beim Landesprüfungsamt eingegangen sind.

Nachträgliche Änderungswünsche sind nicht möglich. Gruppenmitglieder, die durch Rücktritt oder Versagung der Zulassung ausfallen, werden vom LPA durch andere Prüfungsteilnehmer ersetzt.

IV. RÜCKTRITT

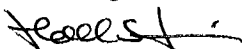
Zulassungsanträge können ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung jederzeit zurückgenommen werden. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Prüfungsamtes möglich (§ 18 ÄApprO).

V. ZULASSUNG UND LADUNG

Nach der Überprüfung der Zulassungsanträge erhält jeder Kandidat vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über seine Zulassung. Dieses Schreiben enthält bei positiver Entscheidung zugleich die Ladung zu den Prüfungsterminen. Jeder Prüfungsteilnehmer erhält zudem ein Merkblatt mit Hinweisen für die technische Bearbeitung der Prüfungsunterlagen. Außerdem werden die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Nachweise und Bescheinigungen zurückgereicht.

Hannover, den 27. Oktober 2020

Im Auftrag



Hollstein

